Fortbildung "Pflanzenproduktion in Baden-Württemberg 2014" Aktuelles aus dem Pflanzenbau – 28./29./30.01.2014

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Gewässerrandstreifen

Dr. Andreas Dölz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Referat 23 - Pflanzenproduktion, produktionsbezogener Umweltschutz



Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg: Gewässerrandstreifen

Gliederung

- Warum ein neues Wassergesetz?
- > Gewässerrandstreifen: was galt bisher schon, was ist 2014 neu?
- Gewässer nach Wasserrecht und Pflanzenschutzrecht
- Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung
- das Amtliche Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN)
- Feststellung der Betroffenheit vor Ort
- Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, Kontrolle und Vollzug
- > Gewässerrandstreifen: Einschränkung der Ackernutzung ab 2019
- weitere Vorgehensweise



Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3.12.2013

- WG erforderlich aufgrund des im Jahr 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes
- Umsetzung von Koalitionsvereinbarungen in den Bereichen Hochwasserschutz, Gewässerökologie und Klimaschutz
- > WG für BW korrespondierend zum WHG:
 - was im WHG steht, wird im WG nicht noch einmal formuliert
 - bei jedem Paragraphen des WG wird auf den jeweiligen Paragraphen des WHG Bezug genommen
 - Bsp.: § 2 WG Gewässerbegriff (zu § 2 WHG)
- im WG Beibehaltung bereits bestehender Regelungen
 (z. Bsp. Eigentum an Gewässern, Gemeingebrauch, Breite des Gewässerrandstreifens u.a.)
- WG seit 1. Januar 2014 in Kraft



Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3.12.2013

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)¹)²)

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:
- 1. oberirdische Gewässer,
- 2. Küstengewässer,
- 3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

(2) Die Länder können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90.

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen, Gewässereinteilung, Eigentum

§ 2

Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG)

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Absatz 1 WHG genannten Gewässer.

§ 29

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung



Gewässerrandstreifen (WG § 29) – was galt bisher schon?

Was ist seit 1.1.2014 nicht neu und gilt wie bisher?

- > seit 01.01.1996 ist der Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg 10 m breit (Novellierung des WG mit dem ÄndG von 1995)
- > seit 01.01.1996 gilt in Baden-Württemberg der 10 m-Gewässerrandstreifen nur bei Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Novellierung des WG mit dem ÄndG von 1995)
- > seit 13.01.2006 gilt die 1 m- bzw. 3 m- Abstandsregelung nach DüV zur Vermeidung des Eintrags von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (DüV vom 10.01.2006, § 3 (6) und § 3 (7))
- > seit 13.01.2006 gelten § 3 (6) und § 3 (7) DüV nicht für Gewässer, die nach § 2 (2) WHG von dessen Anwendung ausgenommen sind
- § 38 WHG und bisheriges WG (§ 68b) untersagen bereits die Umwandlung von Grünland in Ackerland

Gewässerrandstreifen (WG § 29) auf der Grundlage des WHG (§ 38)

Warum ein Gewässerrandstreifen (GWR)?

- GWR sind die besonders geschützten landseits der Böschungskanten angrenzenden Bereiche an einem Oberflächengewässer
- GWR dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Oberflächengewässer (§ 38 WHG), z.B.
 - Schutz des Gewässers vor dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen aus diffusen Quellen durch die Abstands- und Pufferwirkung eines GWR
 - Ermöglichung einer naturnahen Eigenentwicklung des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushaltes
 - Sicherung des Wasserabflusses, Verbesserung der Gewässerökologie und Aufwertung des Gewässerumfelds
 - Sicherstellung der Gewässerunterhaltung
 - Lebensraum von Tieren und Pflanzen



Gewässerrandstreifen (WG § 29) – was ist seit 1.1.2014 neu?

Verbote seit 1.1.2014: WG § 29 (3) Ziffer 1

der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Baden-Württemberg im Gewässerrandstreifen in einem engeren Bereich von fünf Metern verboten, ausgenommen sind nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildverbiss-Schutzmittel.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich wie bisher nach WHG § 38 bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante <u>ab der Böschungs-oberkante</u>, in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes. An Oberflächengewässern von "wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung" sind wie bisher keine Gewässerrandstreifen erforderlich.

die neuen Anforderungen an den Gewässerrandstreifen nach § 29 WG sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig (Entschädigungsregelung vorgesehen nach WG § 29 (5))

Gewässerrandstr. (WG § 29): Verbot bei Düngung u. Pflanzenschutz

Der 5 m-Bereich ab Böschungsoberkante für das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln neben einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.



Gewässerrandstreifen: Abstandsregelungen nach Düngeverordnung

Verordnung

über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)¹)

§ 3

Grundsätze für die Anwendung

- (6) Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist
- ein direkter Eintrag von N\u00e4hrstoffen in oberirdische Gew\u00e4sser durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens drei Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfl\u00e4che und der B\u00f6schungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gew\u00e4ssers zu vermeiden.
- 2. dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der Stoffe nach Satz 1 Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden.

- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 1 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind.
- (9) Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die Regelungen der Absätze 6 und 7 hinausgehen, bleiben unberührt.



WG § 29: Gewässerbegriff im Wasserrecht u. im Pflanzenschutzrecht

- in Baden-Württemberg gilt bei einem <u>Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung</u> das <u>Verbot für den Einsatz</u> von Pflanzenschutzmitteln im Fünfmeterbereich, darüberhinaus gelten die Abstandsauflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- <u>bei Gewässern ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung</u> gelten die <u>Abstandsauflagen zur Anwendung</u> von Pflanzenschutzmitteln nur bei ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern
- Abstandsauflagen in den Broschüren "Pflanzenproduktion 2014"
- Anwendungsbestimmungen und Abstandsauflagen dienen dem Schutz der Gewässerorganismen ("Nichtzielorganismen"), z.Bsp.:
 - NW 605 (NW=Naturhaushalt Wasser): Abstände zu Oberflächengewässern mit Einsatz abdriftmindernder Technik (z.B.: bei 50 % abdriftmindernder Technik 15 m, bei 75 % 10 m, bei 90 % 5 m)
 - NW 606: Abstand ohne abdriftmindernde Technik



Gewässerrandstr. (WG § 29): Gewässer nach Pflanzenschutzrecht

	stehendes Gewässer	fließendes Gewässer	Wasserführung	Gewässertyp nach Pflanzenschutzrecht
Gewässer- typ	See	Fluss	ständig wasserführend	Gewässer im Sinne der Pflanzenschutz- Auflagen
	Weiher	Bach Graben	periodisch wasserführend	
			gelegentlich wasserführend	kein Gewässer im Sinne der Pflanzen- schutzauflagen

Quelle: www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/09_GesundheitNaturhaushalt/ 02_SchutzNaturhaushalt/01_SchutzNaturhaushalt/Folienserie_Naturhaushalt_node.html



Gewässerrandstr. (WG § 29): Gewässer nach Pflanzenschutzrecht

	Erkennung des Gewässertyps nach Pflanzenschutzrecht		
	ständig oder periodisch wasserführend	gelegentlich wasserführend	
Zeitraum der Wasserführung	wasserführend im überwiegenden Zeitraum des Jahres	Wasserführung nur nach starken Regenfällen	
Gewässerbett	auch ohne Wasserführung erkennbar (Sohle schlammig-feucht oder sichtbare Trockenrisse)	ohne Wasserführung kein typisches Gewässerbett erkennbar	
Vegetation	typische Gewässervegetation (keine typischen Landpflanzen wie Brennnesseln oder Gräser)	meistens Landpflanzen wie Gräser oder Brennesseln	
Wasser- organismen	schutzwürdige Wasserorganismen vorhanden	keine schutzwürdigen aquatischen Lebengemeinschaften	

Quelle: www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/09_GesundheitNaturhaushalt/ 02_SchutzNaturhaushalt/01_SchutzNaturhaushalt/Folienserie_Naturhaushalt_node.html



WG § 29: Vorgaben aufgrund Wasserrecht und Pflanzenschutzrecht

Situation	Rech	Vorgaben für die Bewirtschaftung	
I.	Wasserrecht nicht relevant (Gewässer von nicht	Pflanzenschutzrecht nicht relevant (Gewässer <u>nur gelegentlich</u> wasserführend)	keine Verbote nach Wasserrecht und keine Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
II.	wasserwirtschaftlicher Bedeutung)	Pflanzenschutzrecht (Gewässer ständig oder periodisch wasserführend)	Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
III. (neu)	Wasserrecht (Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)		Verbote nach Wasserrecht und Auflagen nach Pflanzenschutzrecht
IV. (neu)		Pflanzenschutzrecht nicht relevant (Gewässer <u>nur gelegentlich</u> wasserführend)	Verbote nach Wasserrecht



WG § 29: Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung

Die Verbote im Gewässerrandstreifen greifen nur bei einem Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung

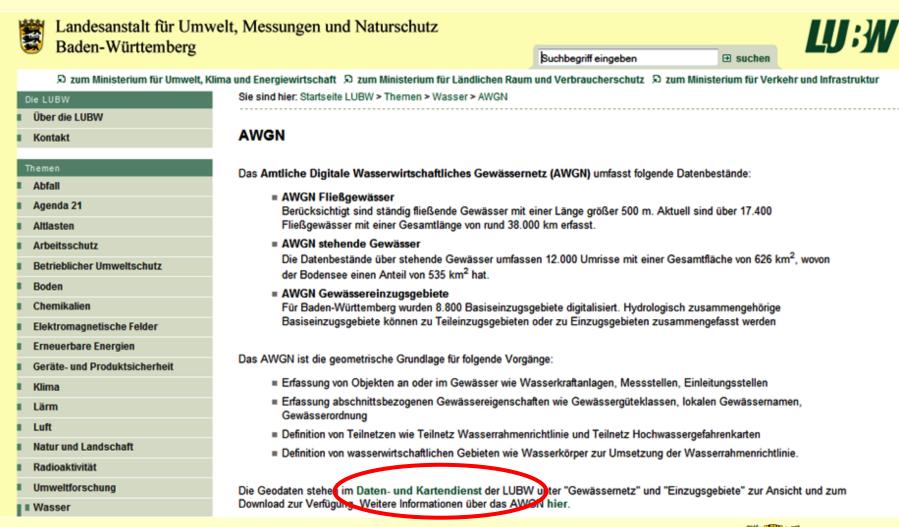
ob es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung handelt, beurteilt im Einzelfall die untere Wasserbehörde

- die untere Wasserbehörde entscheidet im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse
- bis zur Klärung der Betroffenheit vor Ort kann sich nach Auskunft des UM der Bewirtschafter am "Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN)" orientieren (vgl. auch Landtags-Drucksachen 15/3760 und 15/3907)
- die derzeitigen Festlegungen im AWGN werden vom UM als noch nicht abschließend angesehen. Änderungen im AWGN sind nach Prüfung und Feststellung durch die unteren Wasserbehörden vor Ort möglich

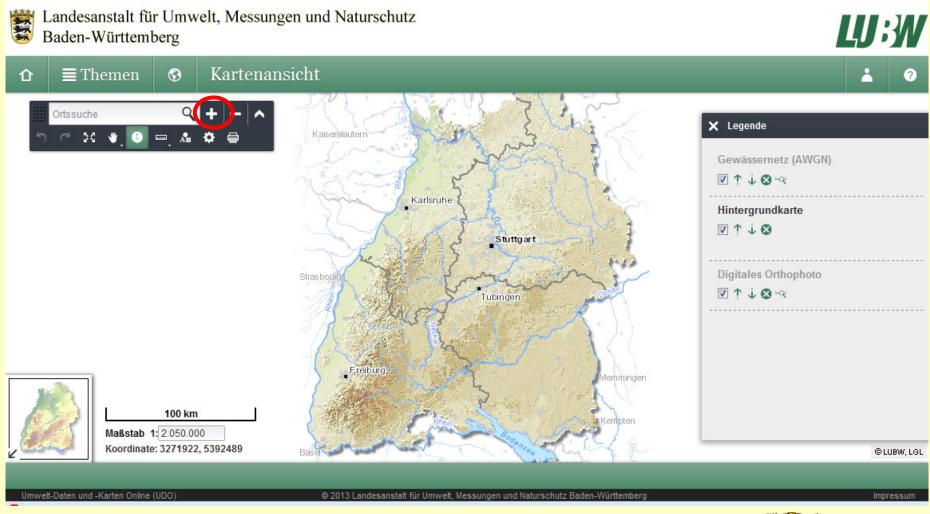
- das AWGN enthält Informationen für alle Gewässer von wasserwirtschatlicher Bedeutung
 - Fließgewässer (ständig fließende Gewässer mit einer Länge größer 500 m: insgesamt 7.400 Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von rund 38.000 km)
 - stehende Gewässer (Gesamtfläche von 626 km², davon Bodensee mit 535 km²)
 - Gewässereinzugsgebiete (8.800 Basiseinzugsgebiete, zusammengefasst zu Teileinzugsgebieten oder zu Einzugsgebieten)
- das AWGN ist über das Internet allgemein zugänglich: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/72601/
- bei fehlendem oder technisch unbefriedigenden Internetzugang verweist das UM auf die Auskunft der unteren Wasserbehörden
- das AWGN wird 2014 in GISELa und FIONA eingebunden



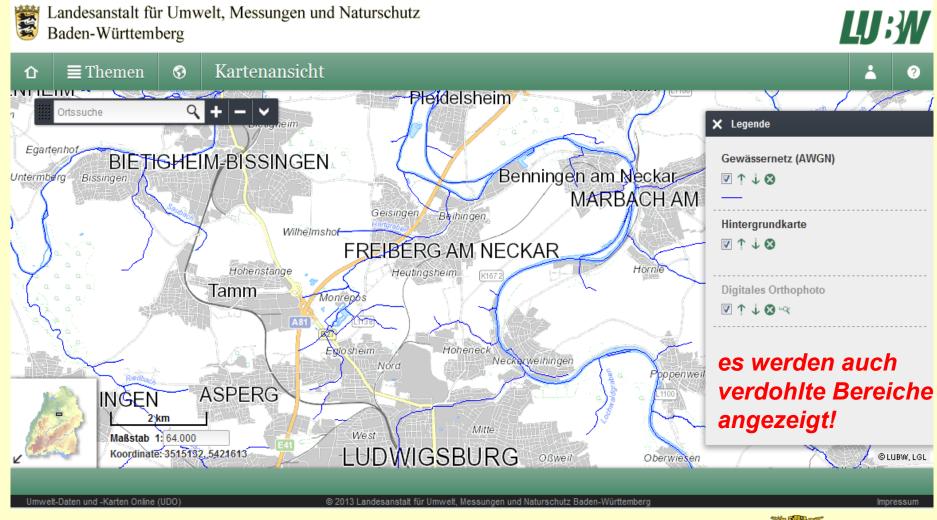
Zugriff auf das AWGN über das Internetangebot der LUBW



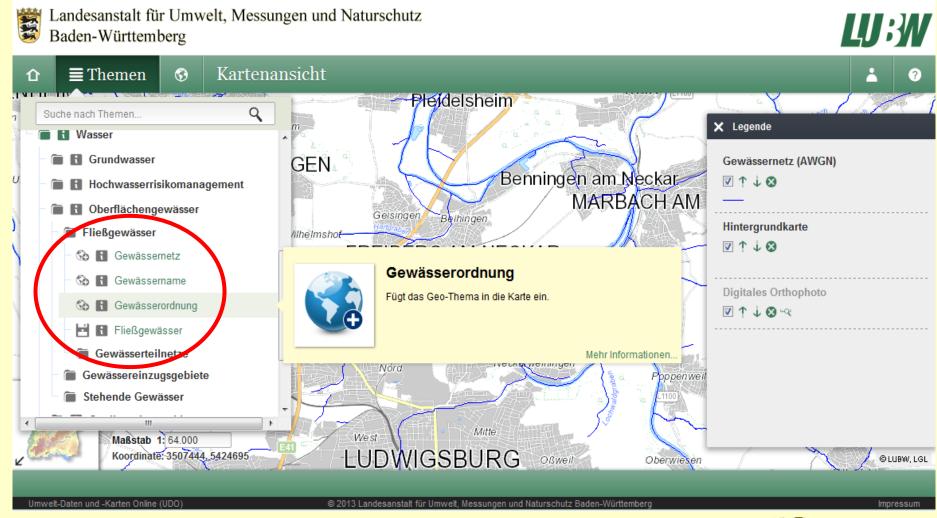
AWGN-Übersichtskarte: mit "+" Gebietsauswahl und Detailanzeige



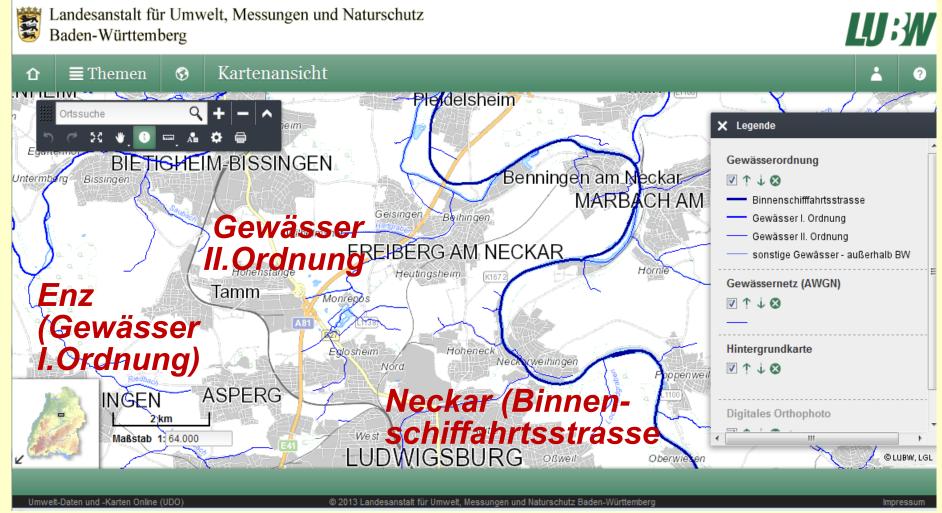
Anzeige aller Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung



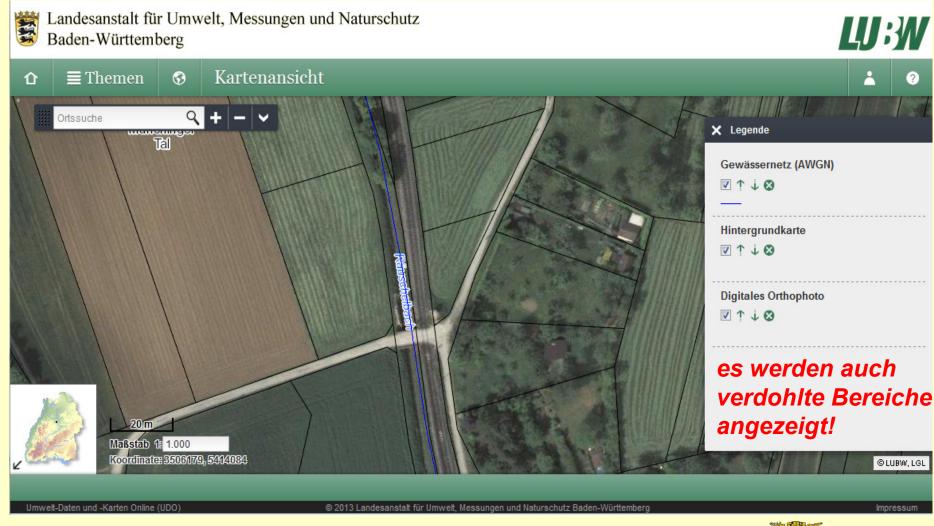
Einblenden der Gewässerordnung in die Kartendarstellung



für den Gewässerrandstr. nur die wasserwirtschaftl. Bedeutung relevant!



Detailanzeige mit Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung



Gewässerrandstr. (WG § 29): Feststellung der Betroffenheit vor Ort

Bewirtschafter hat ein Recht auf Überprüfung u. Feststellung

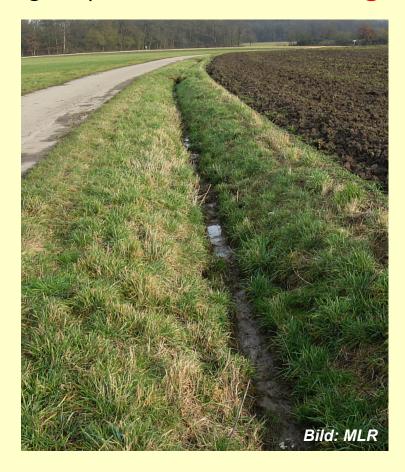
- UM weist dem MLR gegenüber darauf hin, dass
 - die unteren Wasserbehörden die Betroffenheit vor Ort auf Nachfrage durch Begehungen zu prüfen haben
 - die Eintragungen im AWGN bzgl. der Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung nicht abschließend sind
 - das AWGN zum "AWGN+" weiterentwickelt werden soll, so daß zukünftig erkennbar sein soll, ob, wann und mit welchem Ergebnis eine Überprüfung und Feststellung vor Ort stattgefunden hat
 - für die Feststellung die Situation und die Einschätzung vor Ort maßgeblich sind und dabei mehrere Kriterien herangezogen werden (Mindestlänge, Vorflutereigenschaft, Einzugsgebiet...)
 - die Fortschreibung zum "AWGN+" Zeit erfordert

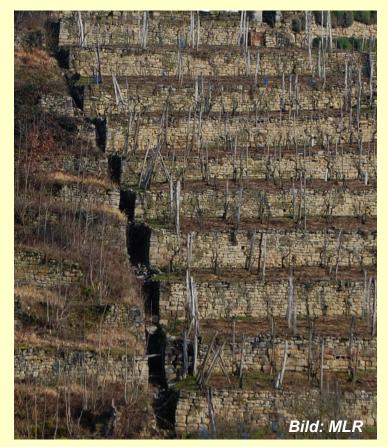
Einheitlicher Verwaltungsvollzug erforderlich!



Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

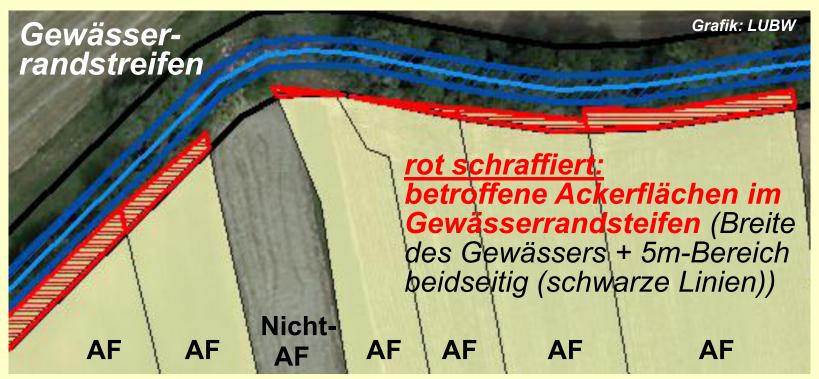
kleine Gewässer, die nicht ständig Wasser führen: Straßenseitengräben, Be- und Entwässerungsgräben, Wasserstaffeln in Weinbergen (Einzelfallbeurteilung der unteren Wasserbehörde)





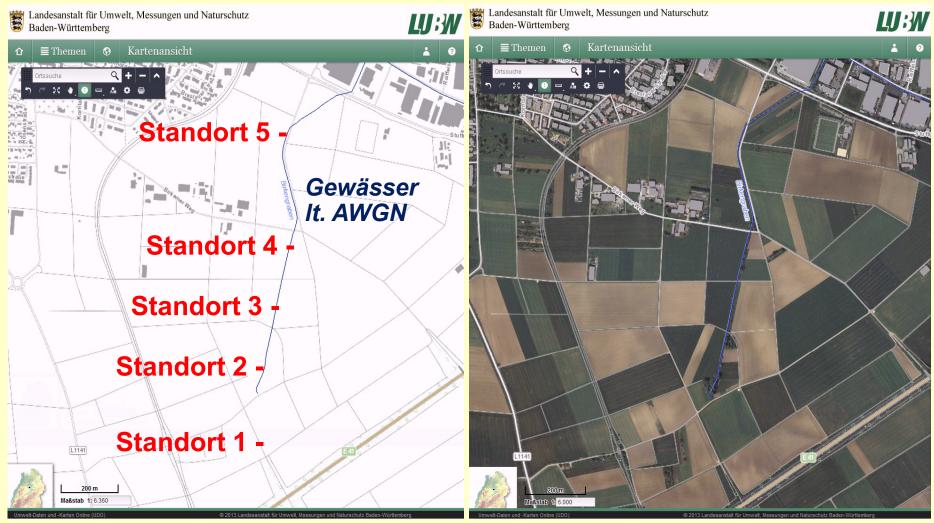
Gewässerrandstr. (WG § 29): Betroffenheit in Baden-Württemberg

- eine modellhafte Abschätzung der LUBW im Auftrag des UM ergab landesweit im Jahr 2012 eine Betroffenheit von
 - ca. 0,2 % (= 1.600 ha) der 831.000 ha Ackerfläche
 - ca. 4% (= 65.000) der 1.580.000 Flurstücke mit Ackernutzung





Abgleich der Eintragungen im AWGN mit der Situation vor Ort (Beispiel)



Standort 1: (keine Eintragungen im AWGN)



Standort 2: (It. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Standort 3: (It. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Standort 4: (It. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Standort 5: (It. AWGN Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung)



Gewässerrandstreifen – Kontrolle der Verbote des WG (§ 29)

Die Überwachung und der Vollzug obliegt den Wasserbehörden

- bei offensichtlichen Verstößen oder einem begründeter Verdacht im Rahmen der Fachrechtskontrollen Landwirtschaft, der Kontrollen der Grundanforderungen MEKA und der CC-Kontrollen wird der Sachverhalt an die zuständige untere Wasserbehörde weitergegeben
- Verstöße gegen das Verbot von Pflanzenschutz und Düngung im 5m-Streifen sind Ordnungswidrigkeiten (WG § 125 (2) Ziffer 10) und können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden
- Verstöße gegen die Verbote des Wassergesetzes sind nur dann für die Einhaltung der Grundanforderungen nach MEKA und für CC relevant, wenn sie gleichzeitig Verstöße gegen Vorschriften aus dem Düngerecht oder dem Pflanzenschutzrecht darstellen
- Verstöße sind CC-relevant, wenn gegen § 5c der Direktzahlungen– Verpflichtungenverordnung zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung verstossen wird

Gewässerrandstr. (WG § 29): Änderungen im Rahmen der Anhörung

im Unterschied zum Anhörungsentwurf im WG seit dem 1. Januar 2014 keine Umwandlungspflicht in Grünland für bestehende Ackerflächen im 5 m-Bereich ab Böschungsoberkante



Gewässerrandstr. (WG § 29): eingeschränkte Ackernutzung ab 2019

§ 29

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

- (3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sind
- 1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
- 3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

ab 1. Januar 2014

ab 1. Januar 2019

Gewässerrandstr. (WG § 29): eingeschränkte Ackernutzung ab 2019

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 38

Gewässerrandstreifen

- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

- 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.



Gewässerrandstr. (WG §29): eingeschränkte Ackernutzung ab 2019

ab 1. Januar 2019 Verbot der Nutzung als Ackerland im 5 m-Bereich; hiervon ausgenommen sind die Nutzungen KUP und mehrjährige Blühstreifen (Option zur Erhaltung des Ackerstatus der Fläche)



Gewässerrandstreifen (WG § 29): weitere Vorgehensweise in 2014

- Verwaltung ist über die Verbote im 5 m-Bereich ab 2014 informiert
- Information von UM/MLR in den Wochenblättern (Ausgabe 4 2014)
- ➤ landw. Praxis wird derzeit in den Winterveranstaltungen informiert
- ➤ UM und RPen (Abt. 5) führen Informationsveranstaltungen im Februar 2014 durch (11.: RP S, 13.: RP FR, 18.: RP TÜ, 25.: RP KA)
- > Klärung der Betroffenheit vor Ort durch die unteren Wasserbehörden
- AWGN-Fortschreibung nach Überprüfung und Feststellung vor Ort
- > in 2014 Einbindung des AWGN in GISELa und FIONA
- derzeit Diskussionen zu MEKA 2015ff. und auf Bundesebene zur Anerkennung von Gewässerrandstr. als ökologische Vorrangfläche
- LTZ wird pflanzenbauliche Eckpunkte für den umbruchlosen Erhalt von Blühstreifen nach § 29 WG erarbeiten
- Abstimmung zur Bildung von beantragungsfähigen Flächen im GA an Gewässern mit gesetzeskonformer Nutzung des Gewässerrandstreifens (Mindestgröße 10 a)